

## **Geglückte oder verunglückte Verwaltung von Finanzvermögen in der GmbH**

Neue Grenzen in § 8b KStG durch die Rechtsprechung (II)

von Dr. Arnd Stollenwerk, WP/StB und Ulf Kühnemund, WP/StB

---

Im ersten Teil wurden die Voraussetzungen für eine Steuerpflicht von Kapitalerträgen trotz grundsätzlich verankerter Steuerfreiheit in § 8b KStG dargestellt. Anhand eines Belastungsvergleiches wurden die steuerlichen Folgen einer geglückten und einer verunglückten vermögensverwaltenden GmbH vor dem Hintergrund der neuen Rechtsprechung zu § 8b Abs. 7 KStG erläutert. Im zweiten Teil sollen nun die Auswirkungen auf die Bildung latenter Steuern sowie die Gestaltungsspielräume zugunsten des Steuerpflichtigen näher betrachtet werden. Ausführungen zu den u.a. Gliederungspunkten finden sich im ersten Teil des Beitrages in GmbH-StB 2009, 336.

I. Was glückt und was glückt nicht?

II. Steuerbelastungsvergleich zwischen geglückter und verunglückter Verwaltung von Finanzvermögen in der GmbH

III. Vermögensverwaltung als kurzfristiger Eigenhandel eines Finanzunternehmens

1. Gesellschaftsbezogene Kriterien

2. Vermögensobjektbezogene Kriterien

IV. (Zwischen-)Fazit

(...)

### **Abschließendes Fazit**

Die Rechtsprechung des § 8 Abs. 7 KStG führt zu einer erweiterten Anwendung der Regelung. Es zeigt sich, dass aber auch Möglichkeiten eröffnet werden, die Regelung zugunsten des Steuerpflichtigen zu nutzen. Gerade in Krisenzeiten wurden vermehrt Wertkorrekturen auf Beteiligungen notwendig. Bei Kapitalgesellschaften sind diese gem. § 8 Abs. 1-6 KStG grundsätzlich nicht steuerwirksam.

**Schafft man gezielt ein Finanzunternehmen** i.S.d. § 8b Abs. 7 KStG, kann man durch Zuordnung einer erworbenen Beteiligung zum Quasi Handelsbuch die Möglichkeit eröffnen, Wertminderungen durch Anteile zumindest im ersten Jahr nach Anschaffung steuerwirksam zu berücksichtigen. Nach der hier vertretenen Auffassung kommt es nach einem Jahr des Haltens der Beteiligung in der Regel zu einer Umwidmung der Anteile in das Quasi Anlagebuch, sodass ab diesem Zeitpunkt für Gewinnfälle die Vorteile des § 8b Abs. 1-6 KStG anwendbar sind.

**Über das Begründen einer Finanzunternehmen-Organgesellschaft** kann sogar eine Verrechnung von Gewinnminderungen mit operativen Gewinnen aus anderen Bereichen erreicht werden. Dies ist besonders für Unternehmensgruppen mit hoher Akquisitionstätigkeit von Bedeutung. Nach unserer Auffassung kann es zusätzlich zu einer Berücksichtigung von Gewinnminderungen kommen, die durch Gesellschafterdarlehen i.S.d. § 8b Abs. 3 S. 4 KStG verursacht wurden.

**Insgesamt betrachtet** beinhaltet die Regelung des § 8b Abs. 7 KStG auch vor dem Hintergrund der neuen Rechtsprechung für den Steuerpflichtigen nicht nur Nachteile, sondern auch erheblichen Gestaltungsspielraum für den steuerlichen Abzug wirtschaftlich realisierter Verluste.